

Entwurf

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 00.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf) | 87,05 Euro |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung | 136,46 Euro |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle) | 157,73 Euro |
| d) vergebliche Anfahrten | 73,88 Euro |
| e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen (z.B. nach berechnetem Zeitaufwand) | nach Aufwand |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen) und | 62,00 Euro |
| b) abflusslosen Gruben | 38,60 Euro |

je m³ eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lauenbrück, den 00.12.2020

Samtgemeinde Fintel

gez. Krüger
Samtgemeindebürgermeister